



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/682**

A11

Oliver Krischer

13. Januar 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

ORR Coenen  
Telefon 0211 4566-  
Telefax 0211 4566-388  
christopher.coenen  
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Siebte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschal- Verordnung**

Sitzung des Verkehrsausschusses am 18.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zu den Grundlagen und Auswirkungen der „Siebten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschal-Verordnung“ sowie den Überlegungen zu einer kostensteigerungsinduzierten Sonderförderung für den ÖPNV mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18.01.2023

Schriftlicher Bericht

**Finanzierung des ÖPNV einschließlich SPNV auf Grundlage  
der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung sowie  
Überlegungen zur Unterstützung des ÖPNV**

In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 9. Dezember 2022 wurde das Einvernehmen zur Siebten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung (ÖPNVP-VO) hergestellt. Inhalt der ÖPNVP-VO sind zum einen die Festlegung der SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) an die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (§§ 1 und 2 ÖPNVP-VO) und zum anderen die Verteilung der ÖPNV-Pauschale (§ 3 ÖPNVP-VO) nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW nach den dort festgelegten Kriterien.

Die Verteilung der ÖPNV-Pauschale aus der Siebten Verordnung zur Änderung der ÖPNVP-VO war wegen eines Büroversehens leicht verschoben. Die Vorlage zur Herstellung des Einvernehmens zur Achten Änderungsverordnung, die die Korrektur bewirkt, ist mit Landtags-Vorlage 18/... übermittelt worden.

Unabhängig davon können die in der Berichts-anforderung gestellten Fragen jedoch wie folgt beantwortet werden:

- 1. Inwiefern kann eine pandemiebedingte Verzerrung der zugrundeliegenden Zahlen ausgeschlossen werden?**
- 2. Falls im Nachhinein eine Verzerrung der Zahlen festgestellt wird, wie wird mit dieser umgegangen, damit für die Kommunen eine auskömmliche Finanzierung gesichert wird?**

Wie in der Landtags-Vorlage 18/513 für die Sitzung des Ausschusses am 9. Dezember 2022 ausgeführt wurde, ist dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bewusst, dass die Verkehre im Jahr 2020 auch von der Corona-Pandemie beeinflusst waren. Allerdings lässt die geltende gesetzliche Regelung keinen Spielraum für eine Aussetzung der Neuverteilung. Es wurde zwar erwogen, die Erhebung der Betriebsleistungen und die Neuschlüsselung der Verteilung der ÖPNV-Pauschale zu verschieben. Dies hätte aber bedeutet, dass die Erhebung erst frühestens für das Jahr 2023 hätte stattfinden können, denn auch in 2022 waren noch Auswirkungen der Pandemie auf den ÖPNV spürbar. Der Verschiebung steht jedoch gegenüber, dass corona-unabhängige Änderungen der Verkehrsleistung für mindestens weitere drei Jahre keine Berücksichtigung hätten finden können. Die bis zur Revision übergangsweise Verteilung der ÖPNV-Pauschale

wäre vor dem Hintergrund der deutlich veralteten Datengrundlage damit auch nicht sachgerecht. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass die coronabedingten und in der Regel nur zeitweiligen Einschränkungen der Verkehrsleistungen jedoch weniger gravierend ausfallen als die corona-unabhängigen Änderungen der Verkehrsleistungen auf Grund des Einsatzes modernerer Fahrzeuge oder von regulären Fahrplananpassungen von Verkehren. Hinzu kommt, dass die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen wie die vorzeitige Auszahlung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW sowie der aufgespannte ÖPNV-Rettungsschirm eine Aufrechterhaltung des ÖPNV-Angebotes zu jeder Zeit sichergestellt haben. Eine Reduzierung von der Verteilung der ÖPNV-Pauschale erfassten Verkehren war somit nicht erforderlich und zur Wahrung von Abstand aus Infektionsschutzgründen auch nicht gewünscht.

Insgesamt führen die pandemiebedingten Verzerrungen zu keiner übermäßigen Schiefelage. Die Änderungen bei der Verteilung haben vielmehr andere Gründe, wie z. B. den Einsatz unterschiedlich moderner Fahrzeuge und fahrplaninduzierte Änderungen der Verkehrsleistung.

### **3. Inwiefern findet die anhaltende Energiepreisentwicklung mit ihren Auswirkungen auf die Ausgaben für SPNV und ÖPNV im Gültigkeitszeitraum der 7. ÖPNV-Pauschalen-Verordnung Berücksichtigung und wie geht die Landesregierung hiermit um?**

Die Energiepreisentwicklung findet im Rahmen der ÖPNVP-VO eingeschränkt Berücksichtigung. Für den Bereich der in § 1 festgelegten SPNV-Pauschale sind bereits in der Vergangenheit von den SPNV-Aufgabenträgern geltend gemachte Preissteigerungen berücksichtigt worden. Die aktuellen Preissteigerungen insbesondere auf Grund der aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine resultierenden Energiepreissteigerungen wurden bislang nicht in der Verordnung berücksichtigt. Im Hinblick auf die ÖPNV-Pauschale nach § 3 ÖPNVP-VO ist eine Berücksichtigung gestiegener Preise nicht möglich, da die Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW auf 130 Mio. Euro gesetzlich gedeckelt ist und im dreijährigen Rhythmus lediglich eine Neuverteilung nach den dort genannten Kriterien erfolgt.

Um dennoch die Auswirkungen der Energiepreissteigerungen abzufedern, hat die Landesregierung bereits im Jahr 2022 im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms einen 3 %igen Zuschlag auf die Soll-Fahrgeldeinnahmen gewährt.

**4. Wie ist der aktuelle Stand der internen Überlegungen zu einer Sonderförderung, die am 9.12.2022 in der Ausschusssitzung genannt wurde?**

Im Rahmen des Krisenbewältigungsgesetzes sind 200 Mio. Euro für das Jahr 2023 bereitgestellt worden, mit denen den massiven Kostensteigerungen begegnet werden soll. Das Ministerium erarbeitet derzeit Förderrichtlinien für Billigkeitsleistungen, mit denen diese Mittel an die kommunalen Aufgabenträger ausgezahlt werden können. Angedacht ist, dass für den Verkehr mit Bussen und Straßenbahnen ein pauschaler Betrag pro erbrachtem Rechnungswagenkilometer (insbesondere kapazitätsbezogen gewichtete Wagenkilometer, d. h. höherer Betrag für Gelenkbus im Vergleich zu Solobus etc.) gezahlt wird. Die Mittel sollen vorläufig auf der Grundlage der Betriebsleistungen des Jahres 2020, die für die Revision der ÖPNV-Pauschale relevant waren, ausgezahlt werden. Die Endabrechnung soll dann unter Zugrundelegung der im Rahmen der Revision der ÖPNV-Pauschale ab 2026 ohnehin zu erhebenden Betriebsleistungen des Jahres 2023 erfolgen. Zur Höhe der Zuschussbeträge je Rechnungswagen-Kilometer können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da hierfür noch weitere Recherchen erforderlich sind. Die Förderung soll möglichst noch im 1. Quartal des Jahres bewilligt werden.

Für den Bereich des SPNV wird noch geprüft, ob hier auch ein pauschalierter Ansatz gewählt oder eine Einzelprüfung der Mehrkosten der jeweiligen Verkehrsverträge erfolgen soll. Das Ministerium steht hierzu mit den Zweckverbänden im Austausch. Im weiteren Verlauf muss noch geprüft werden, ob die erhebliche Steigerung der Energiekosten hierdurch aufgefangen und ob weitere Kostensteigerungen im ÖPNV durch die im Dezember 2022 zusätzlich vom Bund bereitgestellten Regionalisierungsmittel gefördert werden sollen.